

Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (AVV)

(nach Art. 28 DSGVO)

zwischen

_____ (Auftraggeber)

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (PLZ, Ort)

- im Folgenden "Auftraggeber" genannt -

und

teech Education GmbH
Alexandraweg 27
D-64287 Darmstadt

- im Folgenden "Auftragnehmer" genannt -

- nachfolgend beide Parteien auch bezeichnet als „Partei“ oder „Parteien“ -

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung/dem Partnervertrag vom _____ (TT.MM.JJJJ) auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret in der Leistungsbeschreibung beschrieben.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- (technische) Nutzerdaten (z.B. IP-Adresse, Informationen zum Endgerät)
- Nutzerdaten (Zugangsdaten, Stammdaten, bei *teech* eingegebene Inhalte)
- Nutzerdaten Administration (User-IDs, Mailadressen)
- Support-Tickets (im Falle einer Support-Anfrage)

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden/Partner

- Nutzer der Plattform
- vom Kunden/Partner als Administratoren angegebene Nutzer
- Ansprechpartner

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].
- (2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a. Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DSGVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber mitgeteilt.
- b. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- c. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO (Einzelheiten in Anlage 1).
- d. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.
- (3) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Anlage 2 genannten Unterauftragnehmer zu, unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO.
- (4) Die Auslagerung auf oder der Wechsel bestehender Unterauftragnehmer sind zulässig, soweit
 - a. der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und

- b. eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.
- (5) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
 - (6) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
 - (7) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers; sämtliche vertragliche Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden und im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer durchzuführen sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
 - a. aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - b. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- (4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;

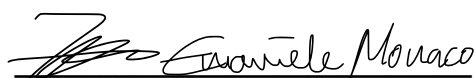
- b. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden;
 - c. die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
 - d. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.


teech Education GmbH, Geschäftsführung

Auftraggeber

Anlage 1: Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

(1) Maßnahmen zur Zutrittskontrolle

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Hochsicherheitszaun um den gesamten Datacenter-Park	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter und Colocation- Kunden für Colocation Racks (jeder Auftraggeber ausschließlich für seinen Colocation Rack)	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude	Unterauftragnehmer „Hetzner“
24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen, Sicherheitsschleusen und Serverräumen	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Der Zutritt für betriebsfremde Personen (z.B. Besucherinnen und Besucher) zu den Räumen ist wie folgt beschränkt: nur in Begleitung eines Hetzner Online GmbH Mitarbeiters gestattet	Unterauftragnehmer „Hetzner“

(2) Maßnahmen zur Zugangskontrolle

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Server-Passwörter, welche nur vom Auftraggeber nach erstmaliger Inbetriebnahme von ihm selbst geändert werden und dem Auftragnehmer nicht bekannt sind	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Das Passwort zur Administrationsoberfläche wird vom Auftragnehmer selbst vergeben - die Passwörter müssen vordefinierte Richtlinien erfüllen. Zusätzlich steht dem Auftragnehmer dort eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zur weiteren Absicherung seines Accounts zur Verfügung.	Unterauftragnehmer „Hetzner“

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Zugang ist passwortgeschützt, Zugriff besteht nur für berechtigte Mitarbeiter vom Unterauftragnehmer; verwendete Passwörter müssen Mindestlänge haben und werden in regelmäßigen Abständen erneuert	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Restriktive Passworrichtlinie (Mindestanforderungen an Passwörter) für die Arbeitsplätze	Auftragnehmer

(3) Maßnahmen zur Zugriffskontrolle

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Regelmäßige Sicherheitsupdates	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Revisionssicheres, verbindliches, Berechtigungsvergabeverfahren für Mitarbeiter des Unterauftragnehmers	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Zugang ist passwortgeschützt, Zugriff besteht nur für berechtigte Mitarbeiter vom Auftragnehmer; verwendete Passwörter müssen Mindestlänge haben und werden in regelmäßigen Abständen erneuert	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Limitierung des Zugriffs über implementiertes Rechtesystem	Auftragnehmer
Aktive Überwachung der Systeme (Monitoring)	Auftragnehmer
Regelmäßiges Einspielen von Updates	Auftragnehmer

(4) Maßnahmen zur Trennungskontrolle; Datenträgerkontrolle

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Logische/physische Trennung der Daten	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Datensicherung auf logisch/physisch getrennten Systemen	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Dem Stand der Technik entsprechendes, definiertes Lösungsverfahren (mehrfache Überschreibung von Datenträgern); wenn eine Löschung nicht möglich ist, erfolgt eine Zerstörung der Datenträger	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Restriktive Passworrichtlinie (Mindestanforderungen an Passwörter) für	Auftragnehmer

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
die Arbeitsplätze	
Mandantentrennung	Auftragnehmer
Verwendung unterschiedlicher Systeme (Trennung von Produktions- und Entwicklungsumgebungen)	Auftragnehmer
Physisch getrennte Datensicherung	Auftragnehmer

(5) Verschlüsselung; Datensparsamkeit

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Transportverschlüsselung auf aktuellem Stand der Technik (TLSv1.2/1.3)	Auftragnehmer
Verwendung starker Hash-Algorithmen (Bcrypt)	Auftragnehmer
Entwicklung nach dem Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit	Auftragnehmer
Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten	Auftragnehmer

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

(1) Weitergabekontrolle

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Alle Mitarbeiter sind unterwiesen und verpflichtet, den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen.	Auftragnehmer
Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Beendigung der Leistungsvereinbarung	Auftragnehmer

(2) Eingabekontrolle

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Protokollierung von Eingaben und Änderungen	Auftragnehmer
Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Beendigung der Leistungsvereinbarung	Auftragnehmer

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

(1) Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Backup- und Recoverykonzept mit täglicher Sicherung aller relevanten Daten	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter).	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Einsatz von Festplattenspiegelung bei allen relevanten Servern.	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Monitoring aller relevanten Server.	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung, Netzersatzanlage.	Unterauftragnehmer „Hetzner“
Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz.	Unterauftragnehmer „Hetzner“

(2) Maßnahmen zur raschen Wiederherstellbarkeit

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Für alle internen Systeme ist eine Eskalationskette definiert, die vorgibt wer im Fehlerfall zu informieren ist, um das System schnellstmöglich wiederherzustellen.	Unterauftragnehmer „Hetzner“

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Maßnahme	Zuständigkeit beim Auftragnehmer
Mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmtes Datenschutzmanagement inkl. regelmäßiger Audits beim Auftragnehmer und Unterauftragnehmern	Auftragnehmer
Implementierte Auftragskontrolle – alle Unterauftragnehmer werden nach Sicherstellung der Einhaltung der Vertragskette eingesetzt; regelmäßige Überprüfung der eingesetzten Unterauftragnehmer.	Auftragnehmer

Anlage 2: Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer setzt die nachstehenden Unterauftragnehmer gemäß Ziff. 6 dieser Vereinbarung ein. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der hier dargestellten Unterauftragnehmer zu:

Unterauftragnehmer	Adresse	Ort der Datenverarbeitung	Verlagerte Tätigkeit
Hetzner Online GmbH	Industriestraße 25, 91710 Gunzenhausen	Deutschland	Vom Auftragnehmer genutzte, externe Serverkapazitäten zur Vorhaltung der verarbeiteten, personenbezogenen Daten (externes Rechenzentrum)
HubSpot, Inc.	25 First Street, Cambridge, MA 02141 USA	Deutschland, USA	Ticket-System. Der Auftragnehmer nutzt für die Organisation und Bearbeitung von Support-Tickets das Tool „HubSpot“. Eine Verlagerung in die USA erfolgt ausschließlich zur Sicherung der Daten (Redundanz, Backup). Die Datenverarbeitung der Tickets erfolgt im Rechenzentrum in Deutschland.